

Allgemeiner Hinweis:

Das vorliegende Dokument ist eine Brandschutzordnung gem. DIN 14096 der Fachhochschule für Rechtspflege NRW, Schleidtalstr. 3, 53902 Bad Münstereifel

Für jedes Objekt ist durch den Betreiber, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, je nach rechtlichem Erfordernis, eine objektspezifische Brandschutzordnung zu erstellen.

Die Brandschutz Akademie NRW hat für Ihr Objekt die nachfolgende Brandschutzordnung in den Teilen A, B und C erstellt. Der Teil A ist in Ihrem Objekt im Eingang und im Gemeinschaftsbereich auszuhängen. Der Teil B ist allen Mitarbeitern, Dozenten und Studenten bereit zu stellen. Der Teil C ist allen Personen mit einer besonderen Aufgabe im Brandschutz bereit zu stellen.



Sascha Kuczil-Gutsche (Brandschutzbeauftragter)

Erfstadt, 17.12.2021

Stand: 03/2022

BRANDSCHUTZORDNUNG

DIN 14096

Teil B

FÜR PERSONEN OHNE BESONDERE BRANDSCHUTZAUFGABEN

**Fachhochschule für Rechtspflege
Nordrhein-Westfalen
Schleidalstrasse 3
53902 Bad Münstereifel**

**Für das Objekt:
FH II
Herrmann-Pünder-Str. 2
53902 Bad Münstereifel**

Verfasser:

**Brandschutz Akademie NRW
Sascha Kuczil-Gutsche
Brandschutzmanager & Sachverständiger
Ruhländerstr. 12
50374 Erftstadt**

INHALTSVERZEICHNIS

1	Einleitung	3
1.1	Verantwortliche Personen	3
1.2	Allgemeines	3
1.3	Ziel der Brandschutzordnung.....	3
2	Brandschutzordnung	4
3	Brandverhütung	5
3.1	Rauchverbot	5
3.2	Feuer und offenes Licht	5
3.3	Ordnung und Zuständigkeiten	5
3.4	Brandursache Elektrizität	5
4	Brand- und Rauchausbreitung	6
5	Flucht- und Rettungswege	6
6	Melde- und Löscheinrichtungen	7
7	Verhalten im Brandfall	7
8	Brand melden	7
9	Alarmsignale und Anweisungen beachten	7
10	In Sicherheit bringen	8
11	Löschversuche unternehmen	9
12	Besondere Verhaltensregeln	10
12.1	Panik vermeiden	10
12.2	Küchenbereiche / Bewohnerküchen	10
12.3	Maßnahmen nach einem Brand	10
12.4	Überwachung feuergefährlicher Arbeiten	10
13	Wichtige Anhänge / Listen	11

1 Einleitung

1.1 Verantwortliche Personen für den Standort

Fachhochschule für Rechtspflege
Nordrhein-Westfalen
Schleidalstrasse 3
53902 Bad Münstereifel

1.2 Allgemeines

Diese Brandschutzordnung gilt für die im Deckblatt beschriebene Einrichtung und wurde in Anlehnung an die DIN 14096:2014-05 erstellt. In ihr sind Verhaltensregeln zum vorbeugenden Brandschutz und zum Brandfall enthalten.

Die Brandschutzordnung besteht aus den Teilen A (Aushang), B und C. Der vorliegende Teil B gilt für Personen ohne besondere Brandschutzaufgabe, also alle Mitarbeiter, Dozenten und Studenten.

Alle Mitarbeiter, auch von Fremdfirmen, sind verpflichtet, diese Brandschutzordnung zur Kenntnis zu nehmen und einzuhalten.

Neue Mitarbeiter, auch Fremdfirmen, sind vor Arbeitsbeginn sowie einmal jährlich über die brandschutztechnischen Begebenheiten der Einrichtung sowie das Verhalten im Brandfall zu unterweisen.

Jeder Mitarbeiter ist verpflichtet, so zu arbeiten, dass kein Brand entstehen kann, bzw. entstandenes Feuer und entsprechender Rauch sich nicht ausbreiten können.

1.3 Ziel der Brandschutzordnung

- Sicherheit und Schutz von Menschen, Sachwerten sowie der Umwelt vor Brandgefahr
- Sensibilisierung im Umgang mit brennbaren Stoffen
- Erfüllung rechtlicher Vorgaben

Diese Brandschutzordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2022 in Kraft.

Bad Münstereifel, 10.03.2022
Ort, Datum


Unterschrift (Dr. Meyer)

2 Brandschutzordnung

Verhalten im Brandfall

Ruhe bewahren

1 Brand melden  Handfeuermelder betätigen

 Notruf wählen:
Telefon 112

Wer meldet?
Was ist passiert?
Wie viele betroffen/verletzt?
Wo ist etwas passiert?
Warten auf Rückfragen!

2 In Sicherheit bringen 

Gefährdete Personen mit nehmen
Türe schließen
Rettungswegen folgen
Aufzug nicht benutzen
Anweisungen beachten

3 Löschversuche unternehmen  Feuerlöscher benutzen

(C) 2022 Brandschutz Akademie NRW - 0800 333 00 88

AUSHANG TEIL A

(im Anhang als DIN-A4-Blatt)

3 Brandverhütung

3.1 Rauchverbot



In den Räumen der Fachhochschule und deren Nebengebäuden herrscht für die Mitarbeiter und allen anwesenden Personen ein generelles Rauchverbot. Außerhalb des Gebäudes ist das Rauchen an besonderen gekennzeichneten Stellen erlaubt.

3.2 Feuer und offenes Licht



In den Räumen der Fachhochschule und deren Nebengebäuden ist die Verwendung von Feuer und offenem Licht (Kerzen) grundsätzlich verboten.

Ausnahmen hiervon können durch die Leitung für gemeinsame Veranstaltungen unter Aufsicht des Personals erlassen werden.

Wenn Kerzen genutzt werden, dürfen sie nicht auf brennbaren Unterlagen und nicht in der Reichweite von brennbaren Gardinen stehen. Heruntergebrannte Kerzen sind zu entfernen.

Grundsätzlich sollte aber darauf hingewirkt werden, dass nur elektronische Kerzen Verwendung finden.

3.3 Ordnung und Zugänglichkeiten

Wichtige Voraussetzung für den organisierten Brandschutz sind Sauberkeit und Ordnung. Abfälle sind ordnungsgemäß zu entsorgen. Insbesondere die Ansammlung von brennbaren Materialien, auch in Nebenräumen, ist zu vermeiden.



In Fluren, Treppenträumen und vor Notausgängen ist das Abstellen und Lagern von Gegenständen verboten. Flucht- und Rettungswege sind in voller Breite freizuhalten.

Brennbare Flüssigkeiten oder brennbare Gase sind mit äußerster Vorsicht zu verwenden. Dabei sind die Gebrauchsanweisungen sowie besondere Lager- und Unfallverhütungsvorschriften zu beachten.

3.4 Brandursache Elektrizität



Arbeiten an elektrischen Anlagen und Betriebsmitteln dürfen nur durch Elektrofachkräfte ausgeführt werden. Beschädigte elektrische Betriebsmittel sind unverzüglich außer Betrieb zu nehmen

Sämtliche elektrische Geräte müssen gemäß den entsprechenden VDE-Richtlinien und der DGUV V3 regelmäßig durch eine Fachkraft überprüft werden.

Schäden an elektrischen Installationen und Geräten sowie Anzeichen dafür (flackerndes Licht, Schmorgeruch, etc.) sind unverzüglich der Hausverwaltung zu melden.

Private elektrische Geräte sind am Arbeitsplatz nur nach Absprache mit der Leitung erlaubt. Sie sind ausschließlich entsprechend den Betriebs- und Bedienungsanleitungen zu betreiben. Bei den Wiederholungsprüfungen sind diese Geräte mit einzubeziehen.

Elektrische Geräte sind nach Möglichkeit bei Arbeitsende auszuschalten, sofern dies nicht durch andere Gründe ausgeschlossen ist (z.B. EDV-Anlage, Kühlschränke etc.)

4 Brand und Rauchausbreitung



Brand- und Rauchschutztüren müssen ständig geschlossen sein, damit sie ihre Schutzfunktion erfüllen können. **Es ist strengstens untersagt, diese Türen mit Keilen, Bändern o.ä. festzustellen. (Dies stellt eine Straftat dar.)**

Hiervon ausgenommen sind Brand- und Rauchschutztüren, die mit entsprechenden, bauaufsichtlich zugelassenen Feststellanlagen ausgestattet sind. Das Abstellen von Gegenständen im Schließbereich dieser Türen bzw. Verkeilen dieser Türen ist untersagt.



Flucht- und Rettungswege sind im Brandfall zu entrauchen. Dazu sind die Fenster in den Fluren und Treppenträumen zu öffnen. Sind Rauchabzüge vorhanden, sind diese Rauchabzugsvorrichtung bei Bedarf zu betätigen.

Die Türen zum Brandraum sind zu schließen, um die Ausbreitung von Feuer und Rauch zu verhindern oder einzudämmen.

5 Flucht- und Rettungswege

Flucht- und Rettungswege müssen immer frei gehalten werden. In den Treppenhäusern und Fluren dürfen keine brennbaren oder hindernden Gegenstände aufgestellt werden.



Die Flucht- und Rettungswege innerhalb des Gebäudes sind durch grüne Fluchtwegschilder gekennzeichnet. Diese Beschilderungen dürfen nicht verdeckt oder zugestellt werden. Ist ein Flucht- und Rettungswegplan vorhanden, kann sich hieran orientiert werden.



Aufzüge dürfen im Brandfall nicht benutzt werden! Es besteht Erstickungsgefahr.

Rettungswege im Freien, Bewegungsflächen und Zufahrten für die Feuerwehr und Rettungsdienste müssen ständig freigehalten werden. Das Abstellen von Fahrzeugen, Fahrrädern, Müllcontainern und anderen Gegenständen ist in diesen Bereichen verboten.

6 Melde- und Löscheinrichtungen

BMZ Ist das Objekt mit einer Brandmeldeanlage ausgestattet sind sämtliche Räume bis auf Sanitärräume auch mit automatischen Brandmeldern ausgestattet.

An den Ausgängen ins Freie, sowie an den Zugängen zu den Treppenträumen sind dann rote Druckknopfmelder angeordnet. Verfügt das Objekt über eine Gefahrenmelde-Anlage sind die Druckknopfmelder in der Farbe Blau ausgeführt.

Jeder Mitarbeiter und Dozent ist zum Arbeitsbeginn mit den Brandmelde- und Feuerlöscheinrichtungen sowie den Flucht- und Rettungswegplänen in den jeweiligen Gebäuden vertraut zu machen.

Die Standorte der Handfeuermelder, der Feuerlöscher, der Löschdecken sowie die Flucht- und Rettungswege sind in den überall im Gebäude ausgehängten Flucht- und Rettungswegplänen einzusehen.

7 Verhalten im Brandfall

Unüberlegtes Handeln, Hektik sowie lautstarke Äußerungen können zur Panik bei sich und anderen führen.

Deshalb Ruhe bewahren und überlegt handeln.

8 Brand melden



Sind Druckknopfmelder (rot oder blau) vorhanden sind diese beim Entdecken eines Brandes den nächstgelegenen Druckknopfmelder (mit dem Ellenbogen, der Geschützten Hand oder einem Schuh) einschlagen und den Knopf drücken.



Zusätzlich die Feuerwehr rufen – 112

Bei der Meldung über Telefon ruhig und deutlich sprechen und Folgendes angeben:

Wer meldet? – Name und evtl. Telefonnummer angeben

Was ist passiert? – Art und Umfang des Brandes / Schadensereignisses

Wo ist das Ereignis? – Adresse, Gebäudeteil, Stockwerk und Station bzw. Wohnbereich angeben

Auf Rückfragen warten!

9 Alarmsignale und Anweisungen beachten

Im Objekt erfolgt die Alarmierung mit einem „Akustischen Alarmierung“. Bei wahrnehmen des akustischen Alarms ist das komplette Gebäude zu verlassen.

Die Aufzüge fahren ins Erdgeschoss bzw. ins nächste nicht vom Brand betroffenen Geschoss und gehen außer Betrieb.

10 In Sicherheit bringen

Im Brandfall ist die Arbeit sofort zu unterbrechen, der Arbeitsbereich zu verlassen und sich über die ausgeschilderten Fluchtwege ohne Panik ins Freie zu begeben. Andere Personen – insbesondere gefährdete, verletzte und ortsfremde Personen – sind von den Mitarbeitern zu begleiten.

Hierbei dürfen die Aufzüge im Brandfall nicht genutzt werden.

Ist der gewählte Fluchtweg nicht nutzbar (z.B. durch Feuer oder Verrauchung), ist der zweite Fluchtweg zu benutzen. Ist eine Fluchtmöglichkeit nicht gegeben, so hat man über nächste gelegene Gebäudeöffnungen (z.B. Fenster) auf sich aufmerksam zu machen – etwa durch Zuruf und Winken.



Bei Gefahr wird das Gebäude auf dem direkt Weg nach draußen auf den Sammelplatz evakuiert bzw. geordnet geräumt.

Im Gefahrenbereich anwesende Personen müssen gewarnt werden und es ist zu überprüfen, ob sich noch weitere Personen im Gefahrenbereich befinden – **dabei auf die eigene Sicherheit achten.**

Beim Verlassen der Räume (soweit noch möglich) Türen und Fenster schließen, aber nicht abschließen. Bei nicht mehr benutzbaren Fluchtwegen im Raum bleiben, die Tür schließen und sich am Fenster bemerkbar machen.

Den Anweisungen der Feuerwehr ist in vollem Umfang Folge zu leisten.

11 Löschversuche unternehmen

Sind alle Personen in Sicherheit und ist der Brand überschaubar, so sind unverzüglich Löschmaßnahmen **ohne Gefährdung der eigenen Person** mittels Feuerlöschern durchzuführen. Soweit möglich sind leicht brennbare Gegenstände aus der Nähe des Brandes zu entfernen.



Grundsätzlich gilt: Ruhe bewahren und kein Risiko eingehen. Beim Holen des Feuerlöschers darauf achten, dass dieser betriebsbereit ist. Inbetriebnahme erst in der Nähe des Brandes. Im Zweifelsfall, wenn Türklinke und Tür bereits heiß sind, die Tür zum Brandraum nicht öffnen sondern auf die Feuerwehr warten.

Brandrauch ist giftig und führt zum Ersticken. Durch den Brandrauch wird die Orientierung sehr schnell eingeschränkt – der Rückzugsweg muss immer gesichert sein.

Jeder Mitarbeiter und Dozent ist angehalten, sich über die Lage und Funktionsweise der Feuerlöschers zu informieren. Eine jährliche Unterweisung im Umgang mit Feuerlöschern ist durchzuführen.

Die Standorte der Feuerlöschers sind im Flucht- und Rettungswegplan eingetragen. Fehlende oder nicht betriebsbereite Feuerlöschers sind unverzüglich zu melden.



Brennende Personen in Decken, Kleider (Mantel, Jacke) oder sonstige geeignete Materialien hüllen, auf den Boden legen und wälzen, um das Feuer zu ersticken.

Zur Löschung einer Person kann Grundsätzlich auch ein Feuerlöscher genutzt werden. Alle Löschmittel mit Ausnahme von CO₂ Feuerlöschern sind geeignet.

ACHTUNG: Bei der Nutzung von CO₂ Feuerlöschern kommt es zu einer Kälteverbrennung. Die Austrittstemperatur liegt unter -160 Grad C°

Funktionsweise des Auflade-Feuerlöscher:

1. Sicherungslasche ziehen
2. Pis Schlauch aus der Halterung ziehen
3. Schlagknopf hauen
4. Pistole am Schlauchende betätigen

Funktionsweise des Dauerdruck-Feuerlöscher:

1. Sicherungstift ziehen
2. Schlauch aus der Halterung ziehen
3. Pistole am Feuerlöscher betätigen



Bei Bränden von elektrischen Geräten vor der Brandbekämpfung – wenn möglich – den Netzstecker ziehen bzw. die Sicherung herausnehmen.

Brennende elektrische Anlagen (Unterverteilungen) sowie brennende Fette und Öle nicht mit Wasser löschen!

12 Besondere Verhaltensregeln

12.1 Panik vermeiden

Auch wenn ein Brandfall eine ungeplante und nicht einer normalen Situation entspricht, ist Ruhe zu bewahren. Durch auslösen von Panik gefährdet man sich und andere.

12.2 Küchenbereich

Bei einer Feuermeldung im Küchenbereich ist der Betrieb der Küche sofort zu unterbrechen. Sämtliche Geräte sind auszuschalten.

Fettbrände dürfen nicht mit Wasser gelöscht werden. Es besteht die Gefahr einer Fettexplosion. Für den Fall eines Fettbrandes befindet sich in der Küche ein spezieller Fettbrand-Feuerlöscher.

In der Küche sind sämtliche Bestandteile der Lüftungsanlage regelmäßig zu reinigen.

12.3 Maßnahmen nach einem Brand

Jedes Brandereignis ist dem zuständigen Verantwortlichen Vorgesetzten bzw. dessen Stellvertreter zu melden.

Die FHR Bad Münstereifel – Telefon 02253 – 3180

sichern im Einvernehmen mit der Leitung die Brandstelle (z. B. Absperrbänder, Zäune usw.).

Für eine betriebliche Nutzung der betroffenen Bereiche müssen unverzüglich alle Brandschutzeinrichtungen wieder einsatzbereit gemacht werden.

FHR Bad Münstereifel – Telefon 02253 – 3180

veranlassen die Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft von Brandschutzeinrichtungen (gegebenenfalls auch nur in Teilbereichen).

Elektrische Anlagen und Betriebsmittel sind vor Wiederinbetriebnahme durch eine Elektrofachkraft zu prüfen.

Bei Aufräumarbeiten müssen Mitarbeiter geschützt werden (mindestens Handschuhe und Staubmasken).

Falls Personen nachträglich gesundheitliche Beschwerden (auch durch Rauch) haben, ist der ärztliche Dienst einzuschalten.

Nach Freigabe durch die Feuerwehr bzw. Polizei ist auch zu klären, inwieweit durch Rauch, Ruß, Chemikalien bzw. Geruchsbelästigung eine Beeinträchtigung vorliegt. Zur Beurteilung ist unbedingt das Rechtsamt, Bereich Arbeitsschutz und das Gesundheitsamt einzuschalten

12.4 Überwachung feuergefährlicher Arbeiten

Bei der Durchführung von feuergefährlichen Arbeiten sind die Vorgaben der BGI 563 „Brandschutz bei feuergefährlichen Arbeiten“ zu beachten

Lässt sich eine Brand- oder Explosionsgefahr bei der Durchführung dieser Arbeiten nicht vollständig ausschließen, so dürfen Schweiß- und Brennschneidarbeiten nur mit schriftlicher Genehmigung (Heißarbeitslaubnisschein – siehe Anhang) und nur unter Aufsicht durchgeführt werden.

13 Wichtige Anhänge / Listen

Erlaubnisschein für feuergefährliche Arbeiten		
wie <input type="checkbox"/> Schweißen, Schneiden und verwandte Verfahren (Schweißerlaubnis nach § 30, BGV D 1) <input type="checkbox"/> Trennschleifen <input type="checkbox"/> Löten <input type="checkbox"/> Auftauen <input type="checkbox"/> Heißblebearbeiten <input type="checkbox"/>		
1	Arbeitsort- etw. als Brand-/explosionsgefährdeter Bereich	Räumliche Ausdehnung um die Arbeitsstelle: Umkreis (Radius) von m, Höhe von m, Tiefe von m
2	Arbeitsauftrag <small>(z.B. Träger abtrennen, Arbeitsverfahren)</small>	Auszuführen von (Name):
3 Sicherheitsmaßnahmen bei Brandgefahr		
3a	Beseitigung der Brandgefahr	<input type="checkbox"/> Entleeren beweglicher brennbarer Stoffe und Gegenstände – ggf. auch Staubablagerungen <input type="checkbox"/> Entleeren von Wand- und Deckenverkleidungen, soweit sie brennbare Stoffe abdecken oder verdecken oder selbst brennbar sind <input type="checkbox"/> Abdecken ortsfester brennbarer Stoffe und Gegenstände (z.B. Holzbalken, -wände, -fußböden, -gegenstände, Kunststoffteile) mit geeigneten Mitteln und ggf. deren Anleuchten <input type="checkbox"/> Abdichten von Öffnungen (z.B. Fugen, Ritzen, Mauerdurchbrüchen, Rohröffnungen, Rinnen, Kamine, Schächte zu benachbarten Bereichen mittels Lehm, Gips, Mörtel, tauchte Erde usw.) <input type="checkbox"/>
		Name: Ausgeführt: (Unterschrift)
3b	Bereitstellung von Löschmitteln	<input type="checkbox"/> Feuerlöscher mit <input type="checkbox"/> Wasser <input type="checkbox"/> Pulver <input type="checkbox"/> CO ₂ <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> Löschdecken <input type="checkbox"/> angeschlossener Wasserschlauch <input type="checkbox"/> wassergefüllter Eimer <input type="checkbox"/> Benachrichtigen der Feuerwehr <input type="checkbox"/>
		Name: Ausgeführt: (Unterschrift)
3c	Brandposten	<input type="checkbox"/> während der feuergefährlichen Arbeiten Name:
3d	Brandwache	<input type="checkbox"/> nach Abschluss der feuergefährlichen Arbeiten Dauer: Stunde/n Name:
4 Sicherheitsmaßnahmen bei Explosionsgefahr		
4a	Beseitigung der Explosionsgefahr	<input type="checkbox"/> Entleeren sämtlicher explosionsfähiger Stoffe und Gegenstände – auch Staubablagerungen und Behälter mit gefährlichem Inhalt oder mit dessen Resten <input type="checkbox"/> Explosionsgefahr in Rohrleitungen beseitigen <input type="checkbox"/> Abdichten von ortsfesten Behältern, Apparaten oder Rohrleitungen, die brennbare Flüssigkeiten, Gase oder Stäube enthalten oder enthalten haben, ggf. in Verbindung mit lufttechnischen Maßnahmen <input type="checkbox"/> Durchführen lufttechnischer Maßnahmen nach EX-RL in Verbindung mit messtechnischer Überwachung <input type="checkbox"/> Aufstellen von Gaswarngeräten <input type="checkbox"/>
		Name: Ausgeführt: (Unterschrift)
4b	Überwachung	<input type="checkbox"/> Überwachen der Sicherheitsmaßnahmen auf Wirksamkeit Name:
4c	Aufhebung der Sicherheitsmaßnahmen	<input type="checkbox"/> nach Abschluss der feuergefährlichen Arbeiten nach: Stunde/n Name:
5	Alarmierung	Standort des nächstgelegenen Brandmelders Telefons Feuerwehr Ruf-Nr.
6	Auftraggebender Unternehmer (Auftraggeber)	Die Maßnahmen nach 3 und 4 tragen den durch die örtlichen Verhältnisse entstehenden Gefahren Rechnung. Datum: Unterschrift des Betriebsleiters oder dessen Beauftragten nach § 8 Abs. 2 ArbSchG
7	Ausführender Unternehmer (Auftragnehmer)	Die Arbeiten nach 2 dürfen erst begonnen werden, wenn die Sicherheitsmaßnahmen nach 3a-3c und/oder 4a, 4b durchgeführt sind Datum: Unterschrift des Unternehmers oder seines Beauftragten
		Kontratsignatur des Ausführenden nach 2 Unterschrift:

Original 2. Hdt. des Ausführenden – 1. Durchschlag für den Auftraggeber – 2. Durchschlag für den Auftragnehmer